



Öffentlicher Teil der

Niederschrift

über die 22. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bechtolsheim
der Wahlperiode 2019 – 2024

am 26. April 2022

in der Musikhalle der Ortsgemeinde Bechtolsheim

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:45 Uhr

SITZUNGSTEILNEHMER

ANWESEND:

Name	Funktion	Bemerkung	Stimmrecht
Mann, Dieter	Ortsbürgermeister und Vorsitzender		ja
Dr. Strecker, Harald	Erster Beigeordneter u. Ratsmitglied		ja
Uhink, Mathias	Beigeordneter u. Ratsmitglied		ja
Borlinghaus, Axel	Ratsmitglied		ja
Brand, Gerhard	Ratsmitglied		ja
Breivogel, Sylvia	Ratsmitglied		ja
Dolata, Jens	Ratsmitglied		ja
Eisenbarth, Holger	Ratsmitglied		ja
Flick, Ronald	Ratsmitglied		ja
Jennewein, Albert	Ratsmitglied		ja
Jennewein, Sabrina	Ratsmitglied		ja
Maas, Helmut	Ratsmitglied		ja
Müller, Thilo	Ratsmitglied		ja
Schering, Frank	Ratsmitglied		ja
Schmelzer, Sandra	Ratsmitglied		ja
Ullmer, Kai	Ratsmitglied		ja

NICHT ANWESEND:

Name	Funktion	Bemerkung
Wieland, Annedore	Ratsmitglied	

SCHRIFTFÜHRER - VERWALTUNGSMITARBEITER

Name	Funktion	Bemerkung
Baro, Axel		zu TOP 2 und TOP 3
Schwartz, Christina	Schriftführerin	

GÄSTE / ZUHÖRER

Name	Funktion	Bemerkung
Frau Graf	Jaberg Architekten, Gundersheim	zu TOP 1
Jaberg, Mathias	Jaberg Architekten, Gundersheim	zu TOP 1
Butsch, Angela	Planungsbüro Butsch + Faber, Flonheim	zu TOP 1
Flick, Rudolf		
Göck, Horst		

Ortsbürgermeister und Vorsitzender Dieter Mann begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 19.04.2022 form- und fristgerecht gemäß § 34 Absatz 2 der Gemeindeordnung zur Sitzung eingeladen wurde.

Der Vorsitzende stellt aufgrund der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bechtolsheim fest.

Da seitens der Gemeinde und seitens der Ratsmitglieder keine Änderungswünsche zur Tagesordnung vorliegen, erfolgt der Eintritt in die Tagesordnung.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Sanierung des historischen Rathauses in Bechtolsheim;
Sachstand
Mitteilungsvorlage Nr. 19-24/02/065
Beratung und Beschlussfassung

2. Bebauungsplan "Grundschule" der Ortsgemeinde Bechtolsheim;
a) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
b) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Abwägung)
Beschlussvorlage Nr. 19-24/03/129
Beratung und Beschlussfassung

3. Bebauungsplan "Grundschule" der Ortsgemeinde Bechtolsheim;
Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beschlussvorlage Nr. 19-24/03/130
Beratung und Beschlussfassung

4. Aufnahme eines Investitionskredites für das Haushaltsjahr 2021
(Erschließung NBG "Um den Bahnhof")
Beschlussvorlage Nr. 19-24/03/143
Beratung und Beschlussfassung

5. Einwohnerfragestunde

6. Mitteilungen und Anfragen

10. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
Information

Öffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt 1: Sanierung des historischen Rathauses in Bechtolsheim; Sachstand

Vortrag des Sachstandes durch das beauftragte Architekturbüro Jaberg.

Ortsbürgermeister D. Mann erteilt dem anwesenden Architekten M. Jaberg das Wort. Dieser führt aus, dass die Baumaßnahme die Dach- und die Außenrenovierung betreffen. Die Kostenberechnung liegt bei 500.000 € Gesamtkosten. Die Vergabe der Dachrenovierung ist ausgeschrieben.

Das Gutachten von Frau Graf sagt aus, dass das Gebälk leicht geschädigt ist aber kein Schädlingsbefall vorliegt. An beiden Giebelwänden müssen die Hölzer dringend ausgetauscht werden, da dort auch zum Teil die Balken vom Dachgebälk aufliegen.

Nur die Hälfte des Dachbodens ist begehbar. Die andere Hälfte hat keinen Belag. Man würde beim Betreten zwischen den Balken durchbrechen. Das Erstellen eines Brandschutzkonzeptes wäre wünschenswert. Er schlägt vor, das Dach zur Straßenseite hin mit den alten vorhandenen Ziegeln einzudecken. Die nördliche Traufe (zum Reilchen zu) wurde abgesägt. Die Sparren haben keine Auflage.

Weiterhin ist geplant, dass im Anschluss an die Dachrenovierung der Sockel und die Giebelwände neu verputzt werden und das Gebäude neu gestrichen wird. Die Sirene soll auf dem historischen Gebäude erhalten bleiben.

Als erstes muss mit der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land die Finanzierung geklärt werden, danach könnte die Ausschreibung vorgenommen werden. Im Anschluss daran die Vergabe und die Terminierung der Maßnahme.

Eine Bestätigung der Denkmalschutzbehörde die bewilligten Gelder, in Höhe von 30.000 €, aus dem Jahr 2021 auf das Jahr 2022 zu übertragen liegt noch nicht vor. Insgesamt sind Zuschüsse in Höhe von 280.000 € genehmigt worden.

Tagesordnungspunkt 2: Bebauungsplan "Grundschule" der Ortsgemeinde Bechtolsheim; a) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB b) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Abwägung)

Herr Baro von der Verbandsgemeinde Alzey-Land erläutert kurz diesen Tagesordnungspunkt. Anschließend stellt Frau Butsch die Stellungnahmen und Anregungen der einzelnen Behörden und sonstigen Trägern vor.

a) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Grundschule“ der Ortsgemeinde Bechtolsheim wurde als vierwöchige Offenlage der Planunterlagen im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Alzey-Land in der Zeit **vom 26. November bis zum 31. Dezember 2021 (einschließlich)** durchgeführt. Die Auslegung der Vorentwurfsplanung wurde am **18. November 2021** im Nachrichtenblatt Nr. 46 der Verbandsgemeinde Alzey-Land bekanntgemacht.

Eine Einsichtnahme in den Vorentwurf war auch im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Alzey-Land und auf der Internetplattform „Geoportal“ des Landes Rheinland-Pfalz im vorgenannten Auslegungszeitraum möglich.

Zur frühzeitigen Beteiligung wurden Einwendungen von privaten Personen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht. Eine Beschlussfassung ist in diesem Verfahrenszug nicht erforderlich.

b) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 16.11.2021 wurden insgesamt 28 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie 11 anerkannten Naturschutzvereine- und Naturschutzverbände über das frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren informiert und im vorgenannten Auslegungszeitraum Aufstellungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Nichtabwägungsrelevante Stellungnahmen bzw. Anregungen, die keine redaktionelle Änderung begründen, erfolgten durch:

Lfd. Nr.	Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden	Mitteilung in Kurzform
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	Belange der Bundeswehr werden nicht berührt, daher keine Einwände.
2.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz	Keine Bedenken, weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
3.	Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt	Keine Bedenken.
4.	EWR Netz GmbH, Alzey/Worms	Planauskunft zu Strom- und Gasversorgung.
5.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Flurbereinigungsbehörde, Bad-Kreuznach	Belange der Flurbereinigung werden nicht berührt, daher keine Bedenken.
6.	Vodafone/Kabel Deutschland	Keine Anlagen im Plangebiet vorhanden, keine Neuverlegung geplant. Einwände werden nicht vorgebracht.
7.	Struktur- u. Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsichtsamt; Mainz	Weder Anregungen noch Bedenken.
8.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.	Keine Einwände oder Anregungen.

Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben hingegen Anregungen zum Bebauungsplanverfahren vorgetragen, die zu kommentieren oder in die Abwägung einzustellen sind.

Abwägungsrelevante Stellungnahmen erfolgten durch:

1. Kreisverwaltung Alzey-Worms, Alzey
2. Struktur- u. Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft u. Bodenschutz Mainz, (SGD WAB)
3. Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Bürgerdienste
4. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Mainz
5. Deutsche Telekom; Mainz
6. EWR Netz GmbH
7. Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Bodenheim
8. Zweckverband Abwasserbeseitigung Rheinhessen, ZAR, Alzey

- 9. Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz**
Anerkannte Naturschutzvereine und -verbände:
10. Pollichia, Neustadt a. d. W.
11. NABU, Kreisgruppe Alzey Land, Saulheim

Im Einzelnen wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Kreisverwaltung Alzey-Worms, Alzey

Sachverhalt:

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms gibt mit Schreiben vom 28.12.2021, Az.: 6-51172-03/2021-0028-BBP folgende Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Grundschule“ ab: Zum o. g. Vorhaben geben wir folgende Hinweise:

Bauaufsicht und Bauleitplanung:

Die angekündigte Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes ist notwendig und umzusetzen.

Die maximal mögliche Höhe einer Einfriedung von 2,00 Metern nach der Landesbauordnung ist eine nachbarschützende Vorschrift, welche nicht überschritten werden darf. Gemessen wird dabei immer vom natürlichen Gelände aus.

Andere Festsetzungen hierzu sind nach unserer Erkenntnis rechtlich nicht umsetzbar. Die Festsetzung unter Ziffer II. 2. ist entsprechend abzuändern.

Landespflege und Naturschutz:

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) dient deren frühzeitiger Bekanntgabe von Anregungen und auch der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB). Wir geben hierzu die nachfolgenden Hinweise. Ergänzend wird auf die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB verwiesen.

Mit den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a und 2a BauGB ist die Eingriffsregelung vollinhaltlich anzuwenden (Umweltbericht). Es ist eine Betrachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und deren Wechselbeziehungen untereinander sowie die Bewältigung der Planauswirkungen (Eingriffe) in die Bebauungsplanunterlagen zu integrieren. Zusätzlich kommen die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Kulturgüter hinzu.

Artenschutz:

Neben der Eingriffsregelung gilt, dass eine artenschutzrechtliche Prüfung in jedem Einzelfall erfolgen muss bzw. es ist im jeweiligen Umweltbericht auf § 44 BNatSchG (besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten), wie auch auf § 19 BNatSchG (Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen) einzugehen. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die von ihm betriebene Bauleitplanung bzw. die über diese ermöglichte Veränderung der Bestands- / Ist-Situation nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

➤ Der Nachweis über die Nicht-Betroffenheit der Zugriffsverbote wurde mit Vorlage des durch die **GOFA GmbH** erarbeiteten Fachbeitrags Artenschutz vom Oktober 2021 erbracht. Die im Fachbeitrag dargelegten Vermeidungsmaßnahmen, wie Bauzeitenregelungen und Baufeldkontrollen erachten wir auf Grund der Standortsituation (Acker) als entbehrlich. Wir regen jedoch an, dass bis zur Konkretisierung des B-plans dort Maßnahmen zu Verhinderung der Sukzession durchgeführt werden. Die Fläche sollte also regelmäßig umgebrochen werden.

Einbindung ins Landschaftsbild:

Angesichts der Abgrenzung des Plangebiets nach Osten hin zum Landschaftsschutzgebiet „Selztal“ besteht grundsätzlich ein erhöhtes Planungserfordernis dahingehend eine ausreichende und der geplanten Nutzung angemessene, taugliche randliche Übergangszone zur umgebenden Landschaft sicherzustellen (z. B. mehrreihige Baumheckenstreifen, Streuobstwiesengürtel).

Dies wurde im vorgelegten Plan nur in sehr geringem Umfang umgesetzt. In Anbetracht der beabsichtigten Erweiterung der künftigen Wohnbauflächen von Bechtolsheim im direkten Abschluss an die geplante Grundschule nach Osten hin, kann jedoch dem 6 Meter breiten Pflanzstreifen als Gemeinbedarfsfläche mit den dargestellten Gehölzen zugestimmt werden. Allerdings empfehlen wir aus Gründen des Landschaftsbildschutzes die Entwicklung der einreihigen Hecke als freiwachsende und nicht als Schritthecke.

Gehölzarten:

Die Auswahl der Gehölzarten hat sich im Randbereich zum baurechtlichen Außenbereich an der Gehölzartenliste des Landkreises Alzey-Worms zu orientieren.

Für alle anderen Gehölzpflanzungen im baurechtlichen Innenbereich (kommunales und privates Grün) kann die neu zusammengestellte **Stadtklimabaumliste der Kreisverwaltung Alzey-Worms** Anwendung finden. Diese spezielle Auswahl hat das Ziel auf der einen Seite die Klimaanpassung und auf der anderen Seite die notwendige Habitatsignung für heimische Insekten sicherzustellen. Es befinden sich in dieser Liste auch nichtheimische Arten sowie geeignete Sorten für den innerörtlichen Bereich. Weiterhin werden je nach Standorteignung (Straßenbäume, Bäume auf Freiflächen) Empfehlungen gemacht.

Extensives Grünland:

Wir begrüßen die Verwendung von Heumulchmaterial in der wasserwirtschaftlichen Fläche ausdrücklich, ebenso wie die Begrenzung der Spenderflächen. Wir empfehlen diese Spenderflächen mit uns, als Untere Naturschutzbehörde, abzustimmen.

Dem dargestellten Mähmanagement stimmen wir ebenso zu, regen aber das Abräumen des Mähgutes sowohl aus Biodiversitätsgründen als auch aus Gründen der wasserwirtschaftlichen Nutzung an.

Für alle anderen Dauergrünlandflächen empfehlen wir aus Gründen der Förderung der Biodiversität eine Einsaat mit gebietseigenem standortangepasstem Regioaatgut aus dem Produktionsraum Nr.6 "Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben, unter Beachtung der nachfolgenden Zeitvorgabe vorzunehmen. Frühjahrseinsaat: spätestens bis zum 15.05. / Herbstseinsaat: spätestens bis Anfang Oktober. Das Mähgut sollte aus Gründen der Sicherstellung der Biodiversität (Aushagerung) abgeräumt und verwertet werden. Dabei regen wir zudem an, dass alternierend bis minimal 20 % der Fläche als Altgrasbestände erhalten bleiben.

Klimaschutz, -anpassung:

Die vorgelegte Planung zeigt einen sehr hohen Versiegelungsgrad (GRZ 0,8). Im Bereich des allgemeinen Wohngebietes befinden weder im Straßenbereich, noch in den Gärten Festsetzungen zu Bäumen/Gehölzen und Freiflächen. Auch die Grundschule ist im jetzigen Planungsentwurf ohne jegliche Grünflächen dargestellt. Gemäß § 1a Absatz 5 BauGB muss dem Klimaschutz und der Klimaanpassung bei der Aufstellung der Bauleitpläne Rechnung getragen werden. Bei einem so hohen Versiegelungsgrad ist mit einer extremen lokalen Erhitzung zu rechnen. Wir regen deshalb dringlich an, dass die Durchbegrünung des neuen Baugebietes überarbeitet wird. Dies kann auch flächensparend durch die Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie durch eine Unzulässigkeitsfestsetzung zu Schottergärten erfolgen.

Dachbegrünung und Fassadenbegrünung:

Es wird in der vorgelegten Planung für die Grundschule eine Dachbegrünung angedacht. Allgemein kann eine Dachbegrünung als „Ausgleich“ im Sinne der Eingriffsregelung Anerkennung finden, wenn diese nachweislich eine Leistungs- und Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt hat. Die Dachbegrünungen müssen sowohl Beiträge zur Biodiversität als auch zur Klimaanpassung liefern können. Dasselbe gilt für die Fassadenbegrünung. Wir verweisen hierzu auf aktuelle Forschungsergebnisse der TH-Bingen.

Gestaltung unbebauter Flächen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) i. V. m. Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern u. sonstige Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Wir regen an folgende Festlegungen aufzunehmen:

Die unbebauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke sind, sofern nicht für Stellplätze, Zuwegung / Zufahrt, Terrassen o. ä. zulässigerweise genutzt, begrünt gärtnerisch anzulegen. Versiegelungen / Teilversiegelungen in Form von Kies-/ oder Schottergärten, insbesondere sofern auf Folienunterlage, sind unzulässig.

Kompensationsverzeichnis KOMON" bzw. KomOn Service Portal KSP" im LANIS

Auf den § 10 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 bzw. § 17 Abs. 6 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 i. V. m. §§ 1 folgende Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) wird hiermit seitens der UNB ausdrücklich hingewiesen: Die Umsetzung ist seitens der Planungsträgerin sicherzustellen (Übermittlung der Daten der Eingriffskompensation im Einzelnen gemäß §§ 1 folgende LKompVzVO in entsprechend Form). Die Dateneingabe hat mit Antragstellung bzw. mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu erfolgen, damit die UNB sie vor Abgabe der Stellungnahme prüfen kann. Wir bitten dies für den nächsten Verfahrensschritt zu beachten.

Wir regen an nachfolgende Hinweise aufzunehmen:

- Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 dürfen in der „Schonzeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Zwar gilt aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3. BNatSchG dieses Verbot für zulässige Eingriffe nicht (Bauen bzw. hierzu zwingend vorher nötiger Gehölzeingriff gilt nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes als zulässig) jedoch sind dennoch die Artenschutzbestimmungen der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG zwingend zu beachten. Heimische Tierarten (in Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze /Zufluchtsstätten zerstört werden. Vor einem Gehölzeingriff in der „biologisch aktiven Jahreszeit" ist durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person (z. B. Biologe o. ä.) der Tötungstatbestand auf jeden Fall auszuschließen ist.
- Im Plangebiet werden insektenfreundliche LED- oder Natriumdampf-Hochdruck-bzw. Natriumdampf-Niederdrucklampen installiert.
- Am 16.10.2015 trat für Rheinland-Pfalz das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 und damit auch der in Ergänzung zu § 44 Abs. 5 und § 54 Abs. 7 BNatSchG stehende § 24 Nestschutz in Kraft. Beide Rechtsgrundlagen sind insofern zu beachten. Dies gilt auch bei Vorhaben, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, wie ggf. Abrissmaßnahmen von Gebäuden.
Insbesondere ist aber gemäß § 24 Abs. 3 vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, die bauliche Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützten Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.
Nach dem BNatSchG sind dauerhafte Lebensstätten, wie Fledermausquartiere, Schwalben-, Saatkrähen- oder Mauerseglerniststätten das ganze Jahr über geschützt.

Externer Ausgleich durch Abbuchung Ökokonto:

Nichtsdestotrotz muss die zur Eingriffskompensation im Bebauungsplan-Entwurf dargelegte Abbuchung vom Ökokonto formell und nachvollziehbar bei der kontoführenden unteren Naturschutzbehörde mindestens vor Beschluss als Ortssatzung beantragt und ausgebucht sein (ansonsten ein Mangel des Bebauungsplanes besteht). Erst mit der Ausbuchungsbestätigung gilt die Eingriffsregelung als gewahrt.

Zu beachten ist ferner unser Rundbrief vom 12.10.2007, Az.: 6/153-12-32 bzw. 11-10/ grä, welcher auf das Rundschreiben Landschaftsplanung in der Bauleitplanung des MUFV vom 21.02.07 abstellt und dieses näher erläutert (sofern der Träger der Bauleitplanung die anerkannten Naturschutzvereine nicht am Bauleitplanverfahren beteiligt, soll dies die untere Naturschutzbehörde tun).

Insofern ist der unteren Naturschutzbehörde als TOB im nächsten Verfahrensschritt Kenntnis darüber zu geben, ob die anerkannten Naturschutzvereine direkt beteiligt worden, andernfalls werden 10 Plansätze an die untere Naturschutzbehörde erbeten damit diese die Beteiligung durchführen kann.

Brandschutz:

Gegen den Bebauungsplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend genannten Punkte beachtet werden:

- 1) Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist sicherzustellen, Die Vorgaben aus dem DVGW Arbeitsblatt W 405 (A) vom Februar 2008 sind einzuhalten.
- 2) Die Technische Mitteilung Merkblatt W 331 vom November 2006 (Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten) des DVGW-Regelwerks ist zu beachten.
- 3) Bei der Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen sind das Arbeitsblatt W 400-1 vom Februar 2015 und die folgenden Punkte zu berücksichtigen:
 - Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.
 - Die Entnahmestelle der Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.
 - Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.
- 4) Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³ /h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³ /h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen.
- 5) Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.
- 6) Das Anlegen und Vorhalten von Löschwasserteichen wird nicht empfohlen, unterirdischen Löschwasserbehältern nach DIN 14230 ist Vorrang zu geben.
- 7) Die Hälfte der vorgenannten Löschwassermenge kann auch aus anderen Löschwasserentnahmestellen entnommen werden, sofern diese in einem Umkreis von maximal 300 m von den jeweiligen Objekten liegen. Diese Umkreisregelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg.
- 8) Es sind ausreichend und große Zufahrten, Wendemöglichkeiten und Bewegungsflächen für den Einsatz öffentlicher Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräte vorzusehen. Der § 7 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. November 1998 ist zu beachten. Bei der Bemessung dieser Flächen ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ anzuwenden.
- 9) Im Rahmen des Verfahrens wird auf die Einhaltung der Feuerwehrverordnung (FwVO) hingewiesen. Insbesondere muss der Einklang der geplanten Maßnahmen mit den vorhandenen Einrichtungen und Ausstattungen der betroffenen Feuerwehr beachtet werden.

Hinweis: Wenn sich durch neue bauliche Gegebenheiten eine höhere Risikoklasse ergibt, ist der Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstung entsprechend der Anlage 2 der FwVO anzupassen.

Gesundheitsamt:

Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken zum Bebauungsplan im vorliegenden Planungsstand.

Die laut Kampfmittelvoruntersuchung erforderlichen weiteren Erkundungen durch Fachleute sollten durchgeführt werden.

Die im Radongutachten empfohlene potentielle Neubewertung der Radonsituation im Hinblick auf konkrete Bodenbeschaffenheit und Gründungsplanung der Schule ist sicherzustellen.

Unterrichtsräume in Schulen gehören nach DIN 4108 zu den schutzbedürftigen Räumen. Die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Verordnungen zu dessen Durchführung sind zwingend einzuhalten, insbesondere die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm entsprechend der Typisierung des Gebietes.

Abfallwirtschaft:

Der Wendehammer im Südosten ist ausreichend dimensioniert.

Die Stichstraße bietet keine ausreichende Wendemöglichkeit und kann daher nicht direkt angefahren werden.

Da im Süden des Wohngebietes die Mülltonnenstellplätze eingezeichnet sind, gehen wir jedoch davon aus, dass eine Befahrung der Stichstraße mit den Müllsammelfahrzeugen gar nicht vorgesehen ist und der Müll am Sammelplatz abgeholt werden soll.

Stellungnahme des Planungsbüros:

Bauaufsicht und Bauleitplanung:

Der Hinweis zur Anpassung an den Flächennutzungsplan ist zur Kenntnis zu nehmen und umzusetzen.

Die Bezugshöhe für die Einfriedung ist mit, ab natürlichem Gelände“ anzugeben. Die Festsetzung Ziffer II/2 ist entsprechend abzuändern.

Landespflege und Naturschutz:

Der Fachbeitrag Naturschutz ist in Arbeit und wird bis zur Offenlage in Verbindung mit dem Umweltbericht vorliegen.

Artenschutz:

Wir regen an, die Maßnahmen zur Verhinderung der Sukzession aus dem Fachbeitrag Artenschutz in die textlichen Festsetzungen zu integrieren bzw. die Gemeinde zu veranlassen, die Fläche regelmäßig umzubrechen.

Einbindung ins Landschaftsbild:

Wir empfehlen die Ausweisung und Entwicklung einer einreihigen freiwachsenden Hecke nach Osten hin.

Gehölzarten:

Wir empfehlen die Gehölzartenliste sowie die Stadtklimabaumliste unter Hinweisen dem Bebauungsplan beizufügen.

Extensives Grünland:

Wir empfehlen, die Hinweise an die Ausführungsplanung weiterzugeben, zur Abstimmung der Spenderflächen sowie zum Abräumen des Mähgutes.

Die Anregungen für die anderen Grünlandflächen empfehlen wir unter Hinweisen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Klimaschutz, -anpassung:

Bis zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung lagen noch keine Aussagen zur Detailgestaltung der Grundschule vor. Daher erfolgten auch keine Festsetzungen zur Gemeinbedarfsfläche.

Der Straßenraum im Wohngebiet ist auf ein Minimum beschränkt und kann daher nicht zusätzlich noch begrünt werden.

Der Ausschluss von Schottergärten kann in die textlichen Festsetzungen integriert werden. Die Planung beabsichtigt die Begrünung von 30 % der Dachflächen. Dies soll in den textlichen Festsetzungen ergänzt werden.

Dachbegrünung und Fassadenbegrünung:

Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.

Wir empfehlen der Anregung zur Gestaltung der unbebauten Flächen Rechnung zu tragen und die textlichen Festsetzungen wie folgt zu ergänzen:

Gestaltung unbebauter Flächen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) i. V. m. Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern u. sonstige Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die unbebauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke sind, sofern nicht für Stellplätze, Zuwegung / Zufahrt, Terrassen o. ä. zulässigerweise genutzt, begrünt gärtnerisch anzulegen. Versiegelungen / Teilversiegelungen in Form von Kies-/ oder Schottergärten, insbesondere sofern auf Folienunterlage, sind unzulässig.

Die Hinweise zum KOMON sind zur Kenntnis zu nehmen und umzusetzen.

Die Hinweise zu § 39ff BNatSchG sind bereits enthalten.

Externer Ausgleich durch Abbuchung Ökokonto:

Der Hinweis zur Abbuchung ist zur Kenntnis zu nehmen und bis zum Satzungsbeschluss durch die Verbandsgemeinde zu vollziehen.

Brandschutz:

Die Hinweise zum Brandschutz sind zur Kenntnis zu nehmen und bei der weiteren Bauausführung zu beachten.

Gesundheitsamt:

Die Anregungen zur Kampfmittelfreiheit sowie zur Radonbelastung sind zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

Abfallwirtschaft:

Aufgrund der beengten Verhältnisse und Flächenverfügbarkeit ist es in der Planung nicht vorgesehen, in der Stichstraße eine Wendemöglichkeit für ein Müllfahrzeug anzubieten. Es werden Mülltonnenstandplätze an der Erschließungsstraße vorgehalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Bauaufsicht und Bauleitplanung:

Der Planbereich wird gemäß der Darstellung des Bebauungsplanentwurfs auch im Entwurf der Fortschreibung „Siedlungsentwicklung“ des FNP dargestellt. Dieser Hinweis wurde beachtet. Der vom Planungsbüro vorgeschlagenen Klarstellung des Bezugspunktes für die Einfriedungen wird zugestimmt.

Zu Landespflege und Naturschutz:

Der Stellungnahme des Planungsbüros zu diesem Thema ist nichts weiteres hinzuzufügen.

Zu Artenschutz:

Dem Vorschlag des Planungsbüros zum Artenschutz wird zugestimmt.

Die Ortsgemeinde sollte zeitnah die Ackerflächen umbrechen um die Sukzession zu verhindern.

Zu Einbindung in das Landschaftsbild:

Der Vorschlag eine einreihige freiwachsende Hecke zur Randeingrünung festzusetzen, wird von der Verwaltung als geeignete Maßnahme eingestuft und sollte vom Gemeinderat beschlossen werden.

Zu Gehölzarten:

Der Empfehlung der Kreisverwaltung und des Planungsbüros zur Aufnahme der Gehölzartenliste sollte gefolgt werden.

Zu Extensives Grünland:

Der Anregung des Planungsbüros zum Thema Grünland (Rückhaltebecken, Spenderflächen) sollte gefolgt werden.

Zu Klimaschutz, -anpassung/ Dachbegrünung und Fassadenbegrünung:

Die Aussagen zum Klimaschutz werden von der Verwaltung bestätigt. Der Ausschluss von Schottergärten wird auch von der Verwaltung unterstützt und sollte Eingang in den Bebauungsplan finden.

Die Festsetzung 30 % der Dachfläche für Dachbegrünung im Bereich der geplanten Schule festzusetzen wurde vorabgestimmt und sollte ebenfalls festgesetzt werden. Dies dient dem Klimaschutz und trägt auch zur Rückhaltung des Niederschlagswassers maßgeblich bei.

Der Anregung der Kreisverwaltung sollte, wie vom Planungsbüro empfohlen gefolgt und eine Ergänzung des Bebauungsplantextes vorgenommen werden.

Zu Externer Ausgleich durch Abbuchung Ökokonto:

Ein Ausbuchungsantrag für das Ökokonto wird rechtzeitig bei der Kreisverwaltung gestellt und ist bei der Ausführung des Bebauungsplanes zu beachten.

Zu Brandschutz:

Zur Stellungnahme des Planungsbüros wird ergänzend mitgeteilt, dass die Einwendung der Kreisverwaltung an die Architekten weitergeleitet wurde, damit die Aussagen zum Brandschutz bei der Planung berücksichtigt werden können.

Zu Gesundheitsamt:

Die Gutachten zu Radonvorkommen und Kampfmittelbelastung liegen vor und sind bei der Ausführungsplanung entsprechend zu beachten.

Zu Abfallwirtschaft:

Die Belange der Abfallwirtschaft wurden bei der Planung nach Ansicht der Verwaltung ausreichend berücksichtigt. Die Abfuhr wird sich durch den Bebauungsplan in der Dolgesheimer Straße durch den Wendebereich nach Ansicht der Verwaltung sogar verbessern. Für die Stichstraße werden Abstellplätze für die Mülltonnen im B-Plan dargestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechtolsheim nimmt die Anregungen der Kreisverwaltung Alzey-Worms zur Kenntnis und beschließt diese in der vom Planungsbüro und der Verwaltung vorgetragenen Art umzusetzen bzw. Rechnung zu tragen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

2. Struktur- u. Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft u. Bodenschutz Mainz, (SGD WAB)

Sachverhalt:

Die Struktur- u. Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft u. Bodenschutz, Mainz gibt mit Schreiben vom 20.12.2021, Az.: 16, 02-07; 2/Sd:33 folgende Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Grundschule“ ab:

„Mit Schreiben vom 16.11.2021 baten Sie um Stellungnahme zu dem o. g. Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft - Gewässer/Hochwasserschutz:

Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Diesbezüglich bestehen seitens der allgemeinen Wasserwirtschaft keine Bedenken.

Das Plangebiet befindet sich an der Ortsrandlage von Bechtolsheim. Somit ist die geplante Bebauung an diesem Standort auch vor anfallendem Außengebietswasser bei seltenen Starkregenereignissen (100-jährliches Regenereignis oder seltener) zu schützen. Beim zu erstellenden Entwässerungskonzept sollte darauf geachtet werden, dass das aus dem südlich angrenzenden Außengebiet /Sportplatz anfallende Niederschlagswasser auch bei selteneren Starkregenereignissen schadlos abgeleitet werden kann.

2. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung:

2.1 Wasserschutzgebiete:

Der Planbereich befindet sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet.

2.2 Grundwassernutzung:

Grundwassernutzungsanlagen (Brunnen) im Planbereich sind hier nicht bekannt. Rund 200 m nordwestlich des Planbereichs befindet sich ein -privater Gartenbrunnen. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Brunnens durch die geplante zusätzliche Bebauung ist nicht zu erwarten.

2.3 Niederschlagswassernutzung/Brauchwasseranlagen:

Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung u.a. für die Toilettenspülung vorgesehen ist, sollten die nachfolgenden Hinweise mit aufgenommen werden:

Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden; Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift/Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen. Bei der Installation sind die Technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1988 sowie die DIN 1986 und DIN 2001 zu beachten. Der Träger der Wasserversorgung sollte über solche Planungen informiert werden. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gemäß TrinkwV eine Anzeigepflicht für Regenwassernutzungsanlagen in Haushalten gegenüber dem Gesundheitsamt gegeben ist.

2.4 Bauzeitliche Grundwasserhaltung/Hohe Grundwasserstände:

Sofern während der Bauphase hohe Grundwasserstände auftreten bzw. durch starke Niederschläge ein Aufstau auf den grundwasserstauenden Schichten hervorgerufen wird, kann eine Grundwasserhaltung erforderlich werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen.

2.5 Regenerative Energie:

Sollte der Einsatz regenerativer Energien vorgesehen werden, hier die Nutzung von Erdwärme (Geothermie), weise ich darauf hin, dass hierfür ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde durchgeführt werden muss.

Darüber hinaus handelt es sich hier um ein identifiziertes Gebiet nach Standortauswahlgesetz, dies ist bei der Planung von z.B. Erdwärmesonde-Anlagen entsprechend zu beachten.

3. Abwasserbeseitigung:

3.1 Schmutzwasser

Schmutzwasser ist der kommunalen Kläranlage zuzuführen. Voraussetzung ist, dass der schadlose Abfluss über die vorhandene Kanalisation gewährleistet ist. Zudem ist zu prüfen, ob dieses Gebiet über die aktuelle Einleiterlaubnis der Kläranlage abgedeckt wird.

3.2 Niederschlagswasser

Das Bodengutachten von Rubel & Partner vom 06.12.2021 zeigt auf, dass eine Versickerung in dem Bereich aufgrund der geringen Durchlässigkeit nicht gegeben ist. Es ist zu prüfen, ob eine Regenrückhaltebecken mit gedrosselter Einleitung in die Selz möglich ist. Für diese Entwässerung bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Ich möchte darauf hinweisen, dass Abflussverschärfungen gemäß den § 28 LWG zu erwarten sind; die zeit- und ortsnah durch eine geeignete Maßnahme ausgeglichen werden müssen. Dieser zu erbringende Ausgleich, in der Regel für ein 20-jährliches Ereignis, kann auch durch eine ausreichende Bemessung der Versickerungsanlage erfolgen.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass ein Regenrückhaltebecken eine Abwasseranlage ist und nicht gleichzeitig als landespflegerische Ausgleichsfläche dienen darf

Es ist zudem sicher zu stellen, dass kein Außengebietswasser in das für das Niederschlagswasser vorgesehene Entwässerungssystem gelangen kann.

Dächer mit einer Neigung kleiner / gleich. 15° sollten begrünt werden. Das wasserwirtschaftliche Ziel ist es durch Dachbegrünungen die Erwärmung zu mindern und das Speichervolumen der Gründächer zur Regenwasserrückhaltung zu nutzen.

Das endgültige Entwässerungskonzept empfehle ich rechtzeitig vor Baubeginn mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Noch ein Hinweis zur Gestaltung der Straßenführung im Baugebiet:

Das anfallende Wasser von extremen Niederschlagsereignissen, die größer als das Bemessungsereignis der Regenwasserkanäle ist, wird auf den Straßenflächen stehen bzw. abfließen. Hier sollten Straßenverläufe und Straßengefälle so gewählt werden, dass dieses Wasser schadlos zum nächsten Gewässer oder zu freiem Gelände hinabfließen kann.

4. Bodenschutz:

Der Planungsbereich (Gemarkung Bechtolsheim, Flur 19, Flurstücke 136 bis 145) ist im BODENINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODENSCHUTZKATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst.

Ich weise darauf hin, dass sich im Bereich dieses Flurstückes/dieser Flurstücke dennoch mir bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann.

Der mitgeteilte Flächenstatus beruht auf dem aktuellen Kenntnisstand der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd — Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz. Der Flächenstatus wird fortgeschrieben, sollten weitere, für die bodenschutzrechtliche Einstufung des Grundstücks relevante Erkenntnisse vorgelegt werden. Falls Sie über Informationen verfügen, die einen Verdacht auf eine Altablagerung, einen Altstandort oder eine schädliche Bodenveränderung begründen, bitte ich um Mitteilung.

Den Unterlagen liegt ein „Geo-/umwelttechnischer Bericht — Bebauungsplan „Grundschule“ in Bechtolsheim“ mit Stand vom 06.12.2021, erstellt von Rubel & Partner, Wörrstadt, bei. Im Rahmen dieser Baugrunderkundungen wurden 6 Kleinrammbohrungen bis max. 5 m Tiefe niedergebracht. Zur orientierenden umwelt-/abfalltechnischen Beurteilung der Böden wurde eine Mischprobe nach LAGA untersucht. Sie repräsentiert den natürlich anstehenden Boden (Schluff) und ist der Einbauklasse ZO zuzuordnen. (Die Messwerte zu den leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen wie LHKW sind nicht verwertbar, da diese nicht als Einzelprobe genommen und analysiert wurden.)

Grund-/Schichtwasser wurde zum Zeitpunkt der Untersuchungen bis max. 5 m u. GOK nicht angetroffen.

Da Auffüllungen mit anthropogenen Fremdbestandteilen in Form von Ziegelbruchstücken festgestellt wurden, erfolgt hier der folgende Hinweis:

Eine Versickerung von Niederschlagswasser über Auffüllungen ist nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass diese keinerlei Belastungen aufweisen. Falls Auffüllungen vorhanden und belastet sein sollten, ist ein Bodenaustausch mit unbelastetem Boden (ZO-Material) vorzunehmen. Das Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Boden gilt als unbelastet, wenn die Vorsorgewerte entsprechend Ziffer 4 Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und bzgl. der Parameter, für die in der BBodSchV keine Vorsorgewerte festgelegt sind, die Zuordnungswerte ZO der LAGA-TR-Boden neu (Tab. 11.1.2-2 und -3) eingehalten sind.

Aus dem o. g. geo-/umwelttechnischen Bericht geht ebenfalls hervor, dass ein Abtrag von Schichten erfolgen soll. Aus diesem Grunde wird darauf hingewiesen, dass bei der Entsorgung von Aushubmassen das Vermeidungs- und Verwertungsgebot nach §§ 6 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. 1 v. 29.02.2012, S. 212 ff.) in der aktuellen Fassung zu beachten ist. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes, Wasserrechtes und Baurechtes) zu beachten. Zur Entscheidung über die Aushubmassenuntersuchung und die Verwertung der Aushubmassen wird auf die LAGA-TR und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 verwiesen, in dem die wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, sonstigen gesetzlichen und landesspezifischen Anforderungen an die Verwertung von Boden/Bauschutt/Aushubmassen konkretisiert sind. Des Weiteren ist das Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 12.10.2009 „Belasteter Boden und Bauschutt - Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung“ für die Abgrenzung zwischen gefährlich und nicht gefährlich Abfall zu beachten.

Laut Begründung mit Stand vom Oktober 2021 wird der Planungsbereich zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Ich weise deshalb an dieser Stelle darauf hin, dass durch die landwirtschaftliche Nutzung Belastungen (eingetragen z. B. als Pflanzenschutzmittel) im Untergrund vorhanden sein könnten.

Durch den Planungsbereich wird zukünftig bisher unversiegelte Fläche dauerhaft versiegelt. Es handelt sich hierbei laut Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Geologie und Bergbau (kurz LGB) um einen Boden mit der höchsten Bodenfunktion (5 von 5). Es wird insbesondere aufgrund der negativen Folgen für den Klimawandel darauf hingewiesen, dass es durch die Versiegelung zu einer unwiederbringlichen Zerstörung des Schutzgutes Boden kommen wird.

Es ist erklärtes Ziel des Landes Rheinland-Pfalz, die weitere Flächenneuanspruchnahme im Außenbereich zu reduzieren. Es ist daher geboten, die Option alternativer Flächen im Innenbereich, Flächen mit geringerem zusätzlichem Versiegelungsgrad und/oder Flächen mit geringwertigerer Bodenfunktionen zu prüfen und unter der Zielvorgabe, die Flächenanspruchnahme im Außenbereich nach Möglichkeit zu vermindern, sorgfältig abzuwägen. Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass als Entscheidungshilfe bei der Auswahl der Flächen für eine Wohnbebauung der „Folgekostenrechner Rheinland-Pfalz“ des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz zur Verfügung steht (www.folgekosten-rechner-rlp.de).

Generell wird hiermit auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 hingewiesen. Demnach sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.

Aus bodenschutzrechtlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, sofern die o. g. Hinweise beachtet werden.“

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die Hinweise zu 1., 2.1 und 2.2. sind zur Kenntnis zu nehmen. Die Hinweise unter 2.3, 2.4 und 2.5 sind unter Hinweis zu den textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Die Anregungen unter 3. sind zur Kenntnis zu nehmen und bei der weiteren Planung und Bilanzierung zu beachten. Die Hinweise zu 4. sind zur Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1. Allgemeine Wasserwirtschaft - Gewässer/Hochwasserschutz:

Bezüglich der Entwässerung des Planbereiches wurde durch den ZAR eine hydrologische Voruntersuchung in Auftrag gegeben. In diesem Zusammenhang wird die Thematik mit der SGD WAB abgestimmt und Einwendungen berücksichtigt.

Zu 2.1 Wasserschutzgebiete, 2.2 Grundwassernutzung:

Die Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen.

Zu 2.3 Niederschlagswassernutzung/Brauchwasseranlagen:

Die Ergänzung des Bebauungsplantextes zu diesem Thema wird auch von der Verwaltung empfohlen.

Zu 2.4 Bauzeitliche Grundwasserhaltung/Hohe Grundwasserstände:

Die Anregung ist bei der technischen Ausführung des Bebauungsplans, soweit Grundwasser angetroffen wird zu beachten. Ein Hinweis für die Bauherren, insbesondere für die privaten Bauherren im Bebauungsplantext wäre sinnvoll.

Zu 2.5 Regenerative Energie:

Auch dieser Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsebene des Bebauungsplanes. Gegen die Ergänzung des Bebauungsplantextes bestehen von Seiten der Verwaltung keine Bedenken.

Zu 3. Abwasserbeseitigung: 3.1 Schmutzwasser, 3.2 Niederschlagswasser:

Die Hinweise werden beachtet. Ein Entwässerungskonzept, welches die Vorgaben der SGD WAB berücksichtigt, wird von Planungsbüro WSW, Kaiserslautern erstellt.

Zu 4 Bodenschutz:

Den Vertretern der Ortsgemeinde und der Verwaltung sind keine Informationen bekannt, die eine Einstufung als Altlastenstandort des Planbereiches begründen.

Die Kampfmittelerkundung hat Erkenntnisse erbracht, die auch im Rahmen der Ausführung berücksichtigt werden müssen. Die entsprechenden Gutachten werden auch bei förmlichen Beteiligungsverfahren offengelegt.

Der Hinweis zur Aushub-Verwertung wird im Rahmen der technischen Ausführung des Bebauungsplans beachtet.

Zur Versiegelung ist anzumerken, dass eine Alternativen-Prüfung den Neubau einer Schule als Ergebnis hatte. Ausreichend große Flächen im Innenbereich von Bechtolsheim stehen aber für einen Neubau nicht zur Verfügung, daher ist die Inanspruchnahme dieser Flächen im Außenbereich erforderlich. Außerdem soll mit dem B-Plan die enorme Nachfrage nach Baugrundstücke etwas abgemildert werden. Hier bleibt festzustellen, dass die Möglichkeiten der Nachverdichtungen die Nachfrage nicht annähernd decken können. Aktuelle Leerstände von Wohngebäuden im großen Rahmen, liegen für die Ortsgemeinde Bechtolsheim nicht vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechtolsheim beschließt zur Stellungnahme der Struktur- u. Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, die Hinweise zu 2.3 (Niederschlagswassernutzung/Brauchwasseranlagen), 2.4 (Bauzeitliche Grundwasserhaltung/Hohe Grundwasserstände) und 2.5 (Regenerative Energien) unter Hinweis zu den textlichen Festsetzungen zu nehmen. Die restlichen Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Als Begründung sind die Stellungnahmen des Planungsbüros und der Verwaltung heranzuziehen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

3. Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Fachbereich -Bürgerdienste

Sachverhalt:

Der Fachbereich –Bürgerdienste der VG Alzey-Land gibt per Email vom 13.01.2022 folgende Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes ab:

„Am 20.11.2021 hat ein Ortstermin mit dem Bauausschuss der Gemeinde Bechtolsheim stattgefunden. Bei diesem Termin wurde auch über den Neubau der Grundschule gesprochen und der Planbereich sowie die Zuwegung vor Ort besichtigt.

Folgendes ist hierbei aufgefallen:

- *In der kompletten Langgasse ist kein abgegrenzter Gehweg vorhanden. Durch parkende Fahrzeuge, können Kinder nicht die Seitenbereiche der Straße nutzen. Wir planen ein Parkkonzept in 2022 für die Langgasse.*
- *In Höhe der Dolgesheimer Str. 1 ist eine Engstelle, diese müsste auch gesichert werden, in Bezug auf Begegnungsverkehr sowie die Sicherheit der Fußgänger (Poller + Füße).*
- *Wie viele Parkmöglichkeiten sind an der Schule angedacht? Es lässt sich mittlerweile nicht mehr vermeiden, dass Eltern ihre Kinder direkt an die Schule fahren.*
- *Es wäre sinnvoll eine Kiss & Ride-Fläche zu schaffen.“*

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen. Die Problematik wird im Rahmen der Straßenausbauplanung abzuhandeln sein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Sicherungsmaßnahmen für Fußgänger insbesondere für Schüler sind zur Kenntnis zu nehmen und sollten bis zur Aufnahme des Schulbetriebes mit der Straßenverkehrsbehörde umgesetzt werden.

Da eine Nutzung der vorhandenen Parkflächen am Sportplatz angedacht ist, sieht der Fachbereich Bauen und Umwelt diesen Hinweis als ausreichend umgesetzt an.

Soweit sich die Straßenausbauplanung auf verkehrsrechtliche Anordnungen auswirkt, können Lösungen hierbei berücksichtigt werden (z. B. eine Fußgängerfurt mit Aufpflasterung). Außerhalb des Plan- bzw. Ausbaubereiches des Bebauungsplanes, können überwiegend verkehrsrechtliche Anordnungen Sicherungsmaßnahme für die Fußgänger umsetzen; sie sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechtolsheim beschließt zur Stellungnahme des Fachbereichs Bürgerdienste der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land auf die derzeit in Arbeit befindliche Straßenausbauplanung zu verweisen, soweit sich die Anregungen auf den Plan- und Ausbaubereich des Bebauungsplans „Grundschule“ beziehen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

4. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Mainz

Sachverhalt:

Die GDKE Direktion Landesarchäologie per Email vom 13.01.2022 folgende Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes ab:

„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.11.2021 zum o.g. Bebauungsplan. Aus dem betroffenen Areal sind bislang keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt; ein Vorhandensein kann deswegen aber nicht ausgeschlossen werden. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme. Daher empfehlen wir bei derartigen Projekten zur Erhöhung der Planungssicherheit eine geomagnetische Voruntersuchung.

Diese Stellungnahme betrifft die Belange der GDKE Direktion Landesarchäologie; die Stellungnahmen der GDKE-Direktionen Landesdenkmalpflege und Erdgeschichte müssen jeweils separat eingeholt werden.

Wir bitten um weitere Einbindung in die Planungen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Vorentwurf des Bebauungsplantes ist bereits ein Hinweis zum Denkmalschutz (Hinweise, Seite 6) aufgenommen worden. Die Anregung wurde beachtet. Die Fachbereiche „Erdgeschichte“ und „Bau- u. Kunstdenkmalpflege“ der GDKE wurden zur frühzeitigen Beteiligung ebenfalls angehört.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechtolsheim nimmt die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie zur Kenntnis und stellt dazu fest, dass die darin enthaltene Anregung berücksichtigt wurde. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs aus der Einwendung der Landesarchäologie ergibt sich nicht.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

5. Deutsche Telekom, Mainz

Sachverhalt:

Die Deutsche Telekom gibt mit Schreiben vom 01.12.2021 folgende Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes ab:

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die aktuellen Pläne sind unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html> ersichtlich und jederzeit einsehbar.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die Hinweise zu Baumpflanzungen sollten unter Hinweise zu den textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

Wir empfehlen, der Anregung zur Festsetzung von Leitungstrassen nicht zu entsprechen, da dies im Rahmen der Ausführungsplanung abzarbeiten ist. Ebenso empfehlen wir keine Eintragung von Dienstbarkeiten. Es handelt sich um öffentlichen Straßenraum und öffentliche Flächen, sodass die Forderungen im vorliegenden Fall nichtzutreffend sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung schließt sich der Stellungnahme des Planungsbüros an.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechtolsheim nimmt die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH, Mainz zur Kenntnis und beschließt hierzu die Anregung zu Baumpflanzungen unter Hinweis im Bebauungsplandtext aufzunehmen.

Der Anregung zur Festsetzung von Leitungstrassen und der Eintragung von Grunddienstbarkeiten soll nicht Rechnung getragen werden.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

6. EWR Netze GmbH, Alzey/Worms

Sachverhalt:

Die EWR Netze GmbH gibt mit Schreiben vom 03.12.2021, Projektnummer AEXT2100408/01 folgende Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes ab:

„Vielen Dank für das oben genannte Schreiben, das wir zur Kenntnis genommen haben.

Wir beabsichtigen innerhalb Ihres Planungs-/Baubereiches eigene Leitungen zu verlegen und schlagen deshalb vor, die Arbeiten zu koordinieren und gemeinsam auszuführen. Hierfür benötigen wir vom aktuellen Bebauungsplan eine DWG oder DXF Datei im UTM Koordinatensystem.

Damit die Arbeiten planerisch koordiniert und ausgeführt werden können, ist ein Bauzeitenplan erforderlich. Sollte dieser noch nicht erstellt worden sein, nennen Sie uns bitte das Ausführungsjahr.

Im o. g. Planungs-/Baubereich sind Versorgungsanlagen unseres Unternehmens vorhanden, auf die entsprechende Rücksicht zu nehmen ist.

Die Auszüge aus den Bestandsplänen der Versorgungsnetze der EWR Netz GmbH haben Sie bereits per E-Mail vom 01. Dezember 2021 erhalten. Für die unterschiedlichen Sparten bestehen einzelne Pläne. Alle Eintragungen in den Plänen sind unverbindlich. Hausanschlussleitungen sind in den Plänen ggf. nicht angegeben.

Bei Kreuzungen oder Näherungen zu Anlagen der EWR Netz GmbH ist entsprechende Rücksicht zu nehmen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Handschachtung festzustellen. Die nachstehenden oder in den Plänen angegebenen Schutzstreifen oder Mindestabstände sind zu beachten.

Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. Vorstehende Tätigkeiten innerhalb der Schutzstreifen sind der EWR Netz GmbH anzuzeigen und Schutzmaßnahmen mit der EWR Netz GmbH abzustimmen.

Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinflussung dürfen die nachstehenden Mindestabstände bei der Verlegung von Leitungen ohne Sondermaßnahmen nicht unterschritten werden. Die Sondermaßnahmen sind mit der EWR Netz GmbH abzustimmen.

Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.

Wir verweisen auch auf behördliche Festlegungen, die einschlägigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik.

Für Schäden, die auf eine Missachtung der vorstehenden Vorgaben beruhen, haftet der Verursacher.

Beigefügte Pläne:

Mindestabstand
lichter Abstand

Schutzstreifen
beiderseits

Leitungsmitte		1 0 m
Niederspannungskabelplan	0,2 m	5 m
Straßenbeleuchtungskabelplan	0,2 m	3 m
Mittelspannungskabelplan mit Steuerkabel	0,2 m	1,5 m
Mittelspannungsfreileitungsplan		
Gas- und Wasserbestandsplan mit		
– Wassertransportleitung (Kennz. HW)	1,5 m	
– Wasserverteilungsleitung (Kennz. VW)	0,4 m	
– Gas Hochdruckleitung (Kennz. HGD)	1,5 m	
– Gas Mitteldruckleitung (Kennz. VGM)	0,4 m	

Die Überdeckung von Wasser- und Gasleitungen muss mindestens 1 m betragen. Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen topografische Veränderungen vorgenommen werden, können Frostschäden oder mechanische Schäden an den Leitungen auftreten. Daher sind topografische Veränderungen mit der EWR Netz GmbH abzustimmen, da ansonsten der Verursacher der Veränderungen für die Schäden haftet.

Bauunternehmungen sind anzuweisen, vor Baubeginn aktuelle Bestandspläne schriftlich anzufordern oder bei uns abzuholen und mit der zuständigen Betriebsstelle der EWR Netz GmbH Kontakt aufzunehmen.

Für die Verlegung von unterirdischen Versorgungsleitungen sind die in DIN 1998 vorgesehenen Trassenräume freizuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass die Verlegung von Versorgungsleitungen nur erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen für den Aufbau des Versorgungsnetzes gegeben sind, d. h. das Niveau der Straßen und Gehwege muss vorhanden und der Straßenunterbau eingebracht sein.

Die Breite der Straßen und Gehwege muss festliegen **und** eindeutig erkennbar sein. Die Grenzsteine dürfen nicht verdeckt sein. Tieferliegende Ver- und Entsorgungsleitungen müssen eingebracht sein.

Bei Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist zu den Leitungstrassen ein Abstand von 2,50 m einzuhalten, damit einerseits Beschädigungen der Leitungen durch Wurzeldruck und Bodenaustrocknung und andererseits Beeinträchtigungen der Bepflanzung, z. B. bei erforderlichen Tiefbauarbeiten, vermieden werden. Sollte dieser Abstand bei der Anpflanzung unterschritten werden, so sind technische Schutzmaßnahmen in gegenseitigem Einvernehmen - spätestens im Rahmen der Pflanzarbeiten - notwendig.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB bitten wir Sie, uns den Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes bekannt zu geben.

Für die Projektierung von Leuchtenstandorten wäre unsererseits zu begrüßen, wenn Garagen und Kfz-Stellplätze im Rahmen des Planverfahrens festgelegt werden. Dadurch wird den Wünschen von Leuchtenversetzungen vorgebeugt, zumal durch die spätere Änderung einzelner Leuchtenstandorte die Gleichmäßigkeit der Straßenbeleuchtung aufgehoben wird und Kosten vom Verursacher der Versetzung zu tragen sind.

Die Kosten für Leitungssicherungsmaßnahmen oder Umlagungen vorhandener Leitungen werden gemäß dem Verursachungsprinzip dem Verursacher in Rechnung gestellt, soweit keine vertraglichen oder sonstigen Festlegungen anderweitige Regelungen vorgeben.

Aussagen zur Tiefenlage der EWR-Leitungen sind nicht möglich, da nach der Legung der Leitungen das Höhenniveau des Geländes eine Veränderung durch Auf- oder Abtrag erfahren haben kann. Im Zuge des Abstimmungsverfahrens bzw. der Vorkoordination sind Suchschachtungen im Bereich der EWR-Leitungen herzustellen, um die genaue Tiefenlage festzustellen. Aufgrund dieser Erkenntnisse können notwendige Arbeiten wie Leitungssicherung, Leitungsumlegungen oder andere erforderliche Arbeiten definiert, koordiniert und notwendige Aufwendungen und Bauzeiten kalkuliert werden.“

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die Hinweise des EWR sind zur Kenntnis zu nehmen und unter Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Die Festsetzung von Garagen und KFZ-Stellplätzen wird von unserer Seite nicht empfohlen, da sowohl in der Gemeinbedarfsfläche als auch im Wohngebiet derzeit noch keine Detailplanungen vorliegen.

Je nach Aufteilung der Baugrundstücke steht zu befürchten, dass dann sofort wieder über Befreiungsanträge entschieden werden müsste.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen der EWR Netz GmbH beziehen sich überwiegend auf die Ausführungsebene des Bebauungsplans. Die Mitteilung wird daher an diese Planungsebene weitergeleitet.

Wie bereits vom Planungsbüro festgestellt, sollten die Garagen und Stellplätze für diesen Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Dies schränkt die Bebauung der privaten Eigentümer stark ein und führt zu Komplikationen bei der Planung und Realisierung privaten Bauvorhaben.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechtolsheim beschließt zur Stellungnahme der EWR Netze GmbH, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und unter Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen, soweit sich diese auf die Ebene der Bauleitplanung beziehen.

Der Anregung zur Festsetzung von Garagen und Stellplätzen und der Eintragung von Grunddienstbarkeiten soll nicht Rechnung getragen werden.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

7. Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Bodenheim (WVR)

Sachverhalt:

Die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Bodenheim gibt mit Schreiben vom 07.12.2021 folgende Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes ab:

„Im ausgewiesenen Geltungsbereich kann die Löschwassermenge in Höhe von 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden bereitgestellt werden; dies entspricht dem DVGW Arbeitsblatt W405.

Die Festlegung der Löschwasserentnahmemöglichkeiten, d. h. der Unterflurhydranten, bzgl. ihrer Anzahl und Anordnung im öffentlichen Straßenbereich, erfolgt u. a. unter Beachtung der Prämissen des vorgenannten Regelwerks. Ebenfalls darauf basiert die Dimensionierung der örtlichen Versorgungsanlage. Dies bedeutet, dass der Netzdruck während einer möglichen Löschwasserentnahme am Hochpunkt des Versorgungsbereiches den festgeschriebenen Mindestbetriebsdruck in Höhe von 1,5 bar nicht unterschreitet. Der Löschwasserbereich umfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das betreffende Brandobjekt.

Abschließend möchten wir anmerken, dass auf geplanten Leitungstrassen keine Baumpflanzungen vorgenommen werden dürfen. Baumwurzeln bergen in der Regel mittel- bis langfristig ein Gefahrenpotenzial für die Versorgungsleitungen [vgl. auch Arbeitsblatt DVGW GW 125 (M) — „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Februar 2013].“

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Wir empfehlen, die Hinweise zu Baumpflanzungen im Bereich von Leitungstrassen in die Hinweise zum Bebauungsplan zu integrieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Abwägungsvorschlag des Planungsbüros ist aus Sicht der Verwaltung nicht weiteres hinzuzufügen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechtolsheim nimmt die Stellungnahme der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Bodenheim zur Wasser-/Löschwasserversorgung zur Kenntnis. Der Rat beschließt, die Hinweise zu Baumpflanzungen im Bereich von Leitungstrassen in die Hinweise zum Bebauungsplan zu integrieren.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

8. Zweckverband Abwasserbeseitigung Rheinhessen, Alzey (ZAR)

Sachverhalt:

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Rheinhessen (ZAR) hat per Email vom 08.12.2021 folgende Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes ab:

„Ich habe den Bebauungsplan „Grundschule Bechtolsheim“ erhalten und bitte um Berücksichtigung folgender Anmerkungen:

Da noch keine entwässerungstechnische Voruntersuchung oder Planung für das Baugebiet vorliegt, ist daher die Passage:

„Eine getrennte Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser ist vorgesehen. Das endgültige

Entwässerungskonzept wird vom Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen in Absprache mit der SGD Süd festgelegt.“ zu verwenden.

Geh-, Fahr – und Leitungsrecht:

Das Leitungsrecht für den Regen- und Schmutzwasserkanal ist ab 01.01.2022 auf den Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen (Rechtsnachfolger der Verbandsgemeindewerke Alzey-Land) und zusätzlich auch im Grundbuch einzutragen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:

Die Bepflanzungen im Bereich des Beckens gehören nicht zur Abwasseranlage, sondern dienen als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für die Ortsgemeinde. Auf Grund des fehlenden wasserwirtschaftlichen Zusammenhangs und des nicht vorhandenen entwässerungstechnischen Erfordernisses ist daher die Ortsgemeinde für die Übernahme der Unterhaltungslast der Bepflanzungen zuständig. Die Bepflanzungen dürfen die Funktion des Beckens nicht beeinträchtigen, weshalb sie zum einen nur oberhalb der Einstaulinie des Beckens hergestellt werden dürfen und zum anderen für die Pflege der Bepflanzungen eine Abstimmung mit dem ZAR zu erfolgen hat sowie eine Vereinbarung zwischen Ortsgemeinde und ZAR zu schließen ist. Des Weiteren ist zwischen dem Zaun um das Becken und den Bepflanzungen ein mindestens 1,0 m breiter Fußweg zu Unterhaltungszwecken frei zu halten.

Des Weiteren fordern wir Sie auf, einen Bepflanzungsplan in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, aus dem auch die Bepflanzung des Beckens hervorgeht. Diese Forderung wird grundsätzlich im weiteren Verfahren von der SGD Süd gestellt.

Nach Vorgabe der SGD Süd dürfen keine unbeschichteten Metalle (Kupfer, Zink, Blei) zur Dacheindeckung verwendet werden.

Bei der Wahl der Baumstandorte ist auf die vorgeschriebenen Abstände zu den Abwasseranlagen gemäß DWA-M 162 zu achten und ggf. Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzelung vorzusehen. Die Ausführung von Schutzmaßnahmen ist mit dem ZAR abzustimmen.“

Stellungnahme des Planungsbüros:

Der Hinweis zur Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser sollte wie vorgeschlagen in Begründung und Hinweisen aufgenommen werden.

Der Hinweis zum Geh- Fahr- und Leitungsrecht sollte in den textlichen Festsetzungen ergänzt werden.

Hinsichtlich der Forderung nach Aufnahme eines Bepflanzungsplanes besteht die Problematik, dass derzeit die detaillierte Ausgestaltung des Rückhaltebeckens noch unklar ist. Darüber hinaus sind dort auch Erdbohrungen geplant in deren Leitungsbereich auch keine Bepflanzung erfolgen kann. Momentan ist das nicht eindeutig für einen verbindlichen Bepflanzungsplan ablesbar. Bei der Detailplanung sind die o.a. Hinweise zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Verwendung von Materialien zur Dacheindeckung empfehlen wir dies in den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zu ergänzen.

Die Hinweise zu den Baumstandorten können unter Hinweise aufgenommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Stellungnahme des Planungsbüros ist ergänzend anzumerken, dass eine hydrologische Voruntersuchung in Auftrag gegeben wurde; diese wird mit dem ZAR abgestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechtolsheim beschließt zur Stellungnahme des Zweckverbands Abwasserbeseitigung Rheinhessen, Alzey folgendes:

- Der Hinweis zur Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser ist in die Begründung und unter Hinweisen aufzunehmen.*
- Der Hinweis zum Geh- Fahr- und Leitungsrecht ist in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen.*
- Der Bepflanzungsplan wird zu gegebener Zeit mit dem ZAR abgestimmt. Derzeit ist keine klare Aussage zu treffen. Die Hinweise sind dem verantwortlichen Planer zur Berücksichtigung bei der Entwurfsplanung an die Hand zu geben.*
- Die Anregung zur Verwendung von Materialien zur Dacheindeckung wird in die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen integriert.*
- Die Anregungen zu den Baumstandorten werden unter Hinweise im Bebauungsplandtext aufgenommen.*

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

9. Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz (LGB)

Sachverhalt:

Das Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz gibt mit Schreiben vom 25.01.2022, Az.: 3240-1380-21/V1 kp/lmo folgende Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes ab:

„Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum o. g. Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Grundschule" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund - allgemein:

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Das vorliegende Baugrundgutachten vom 26.06.2019 der Fa. Rubel u. Partner gibt einen Überblick über den Baugrundaufbau und dessen Eigenschaften. Für die konkreten Einzelbauwerke werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Wir empfehlen somit die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten.

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen wird fachlich bestätigt.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist festzustellen, dass das Gutachten im Rahmen der Vorplanung bereits ergänzt wurde. Änderungserfordernisse ergeben sich nicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Stellungnahme des Planungsbüros ist nicht weiteres hinzuzufügen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechtolsheim nimmt die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz zur Kenntnis und stellt dazu fest, dass diese keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs zur Folge hat.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Anerkannte Naturschutzvereine und -verbände

10. Pollichia, Neustadt a. d. W.

Sachverhalt:

Der Naturschutzverein „Pollichia“ gibt mit Schreiben vom 04.12.2021, Az.: 362/2021/02 folgende Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes ab:

„Die POLLICHIA bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Namens und im Auftrag der POLLICHIA nehme ich wie folgt Stellung:

Geplante Flachdächer sollten begrünt werden.

Für alle geeigneten Dachflächen sollten Photovoltaikanlagen vorgeschrieben werden.“

Stellungnahme des Planungsbüros:

Für die Flachdächer im Wohngebiet ist bereits eine Dachbegrünung vorgeschrieben. In der Detailplanung zur Schule wird über die Dachbegrünung nachgedacht. Hier liegt jedoch noch keine endgültige Lösung vor. Es ist angestrebt 30 % der Dachflächen in der Gemeinbedarfsfläche zu begrünen.

Von der verbindlichen Festsetzung von Photovoltaikanlagen auf allen Dächern sollte unseres Erachtens Abstand genommen werden, da für das Projekt bereits die kalte Nahwärmeversorgung verbindlich festgeschrieben wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für den Planbereich der Schule wurde aufgrund der noch nicht fertiggestellten Architekturplanung ein Anteil von 30 % Dachbegrünung vereinbart. Die Nutzung der Dachflächen zur solaren Energiegewinnung ist vorgesehen.

Um eine weitestgehend klimaneutrale Umsetzung des Baugebietes zu erreichen, ist auch die Festsetzung der PV-Pflicht ratsam. Für das Wohngebiet (WA) sollte der Gemeinderat daher beraten, ob er folgende Vorgabe zur PV-Nutzung im Bebauungsplan aufnimmt:

Vorschlag auf Ergänzung der textlichen Festsetzung im B-Plan:

Anlagen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB).

Im Bereich des allgemeinen Wohngebietes dieses Bebauungsplans sind nutzbare Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden Strahlungsenergie auszustatten. (Solarmindestfläche).

Werden auf dem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Vorschlag auf Ergänzung der Begründung des B-Planes:

Anlagen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien:

Im Bereich des allgemeinen Wohngebietes sind bei der Errichtung von Gebäuden Photovoltaikmodule auf einer Fläche zu installieren, die mindestens 50 % der nutzbaren Dachfläche erfüllt. Hierbei ist die Dachfläche die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches bzw. aller Dächer (in m²) der Gebäude und baulichen Anlagen, die innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche (§ 23 BauNVO) in der jeweiligen Parzelle des Bebauungsplans errichtet werden.

Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solarenergie aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann. Somit ist der nutzbare Teil der Dachfläche in einem

Ausschlussverfahren zu ermitteln. Danach sind von der Dachfläche die nicht nutzbaren Teile (in m²) abzuziehen. Nicht nutzbar sind insbesondere ungünstig geneigte und ausgerichtete Teile der Dachfläche nach Norden (Ostnordost bis Westnordwest), wobei Ost-West ausgerichtete Dachflächen aufgrund ihrer guten Nutzbarkeit ausdrücklich von der Solarpflicht eingeschlossen sind. Erheblich beschattete Teile der Dachfläche durch Nachbargebäude, Dachaufbauten wie Schornsteine oder Entlüftungsanlagen, belegte Teile der Dachfläche als auch Abstandsflächen zu den Dachrändern gelten ebenfalls als nicht nutzbar. Die Anordnung solcher Dachnutzungen soll demnach so erfolgen, dass hinreichend Dachfläche für die Nutzung der Solarenergie verbleibt (mindestens 50 %, wenn dies technisch und wirtschaftlich nach den vorigen Angaben möglich ist).

Im Weiteren ist die Festsetzung von 50 % der Bruttodachfläche grundrechtsschonend ausgestaltet und berücksichtigt, dass nicht alle Teile der Dachfläche technisch oder wirtschaftlich mit einer Solaranlage genutzt werden können.

Die im Gebiet festgesetzte Solarpflicht ist vorrangig auf die lokale CO² neutrale Stromerzeugung ausgerichtet. Hierbei besteht ersatzweise die Möglichkeit anstelle von Photovoltaikmodulen für die verbindliche Belegung der Dachfläche ganz oder teilweise Solarwärmekollektoren zu errichten. Hierdurch sollen den Bauherren vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten bei der technischen und wirtschaftlichen Ausgestaltung der Solarpflicht belassen werden, da nicht auszuschließen ist, dass eine teilweise oder vollständige Solarwärmenutzung im Einzelfall ökologisch und ökonomisch vorteilhafter wäre. Werden auf einem Dach Solarwärmeanlagen installiert, so kann der hiervon beanspruchte Flächenanteil auf die zu realisierende PV-Fläche angerechnet werden. D. h., dass die Solarmindestfläche anteilig oder auch vollständig mit der Installation von Solarwärmekollektoren eingehalten werden kann.

Durch die Nutzung Erneuerbarer Energien für die Energieversorgung der Gebäude, können CO²-Emissionen, die in der fossilen Stromproduktion entstehen, eingespart werden. Diese Maßnahme ist daher ein Beitrag zur Verlangsamung des (globalen) Klimawandels, der lokal bedrohliche Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung hat. Zudem bietet es auf dem Umbau des Gebäudes ein großes, einfach nutzbares Potenzial zur lokalen, schadstofffreien Stromproduktion, da bei der Nutzung von PV-Anlagen keinerlei Emissionen ausgehen.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechtolsheim nimmt die Stellungnahme der Pollichia, Neustadt a. d. W. zur Kenntnis und stellt dazu fest, dass die Dachbegrünung für Flachdächer im Wohngebiet bereits festgeschrieben ist. Für die Gemeinbedarfsfläche ist der Anteil der Dachbegrünung mit 30 % angedacht.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Beschluss 2:

Der Anregung der Verwaltung zur verbindlichen Festsetzung von Photovoltaikanlagen im allgemeinen Wohngebiet (WA) wird gefolgt und soll im Bebauungsplan aufgenommen werden.

Der Beschluss erfolgt mit 1 Ja-Stimme und 15 Nein-Stimmen.

11.NABU, Kreisgruppe Alzeyer-Land, Saulheim

Sachverhalt:

Der NABU gibt mit Schreiben vom 22.12.2021, Az.: 1670-AZL-44/36164 folgende Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes ab:

„Zur Pflege der Regenrückhaltefläche wird die Variante favorisiert, in der die Fläche maximal zweimal im Jahr alternierend gemäht wird. Gegebenenfalls kann es auch sinnvoll sein, einen kleinen Teil der Fläche nur alle zwei Jahre zu mähen.

Die geplante Dachbegrünung wird begrüßt.

Die Bauherren sollten zu weiteren zukunftsgerichteten und ökologischen Maßnahmen motiviert werden (z.B. Installation von Dachflächen-Photovoltaik-Anlagen, Minimierung der Bodenversiegelung, Verwendung ökologischer Baustoffe, Verzicht auf Heizungsanlagen, die fossile Rohstoffe verwenden). Dies gilt auch und besonders für die Errichtung der Grundschule. Es ist zu überlegen, ob kunststoffhaltige Grundstücksabgrenzungen untersagt werden. Die Abgrenzungen sollten mit einem gewissen Abstand zum Boden ausgeführt werden, um Kleintieren Durchlass zu gewähren.“

Stellungnahme des Planungsbüros:

Die zweischürige Mahd ist in den Festsetzungen bereits enthalten. Dieses Mahdintervall sollte jedoch beibehalten werden, da der Rückhaltraum und dessen Volumen dauerhaft vorzuhalten sind.

Hinsichtlich der zukunftsgerichteten und ökologischen Maßnahmen auf den Grundstücken sei darauf verwiesen, dass die Detailplanung für das Schulgebäude noch in vollem Gange ist.

Das Energiekonzept sieht eine kalte Nahwärmeversorgung für das gesamte Baugebiet vor. Photovoltaikanlagen im Bereich der Grundschule sind derzeit noch in Abstimmung und Planung.

Grundsätzlich könnte die Zielsetzung zur Verwendung ökologischer Baustoffe, wobei hier eine gezielte Definition sinnvoll wäre, sowie die Minimierung der Bodenversiegelung in den Hinweisen zum Bebauungsplan aufgenommen werden, sofern die Gemeinde diesen Grundsatzbeschluss fassen möchte.

Der Hinweis zum Bodenabstand für Einfriedungen könnte unter Hinweise aufgenommen werden.

Der Anregung, zur Untersagung kunststoffhaltiger Grundstücksabgrenzungen empfehlen wir nicht zu folgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Soweit der Gemeinderat die Verpflichtung zu den Dachflächen PV-Anlagen im Wohngebiet aus dem vorangegangenen Punkt aufgenommen hat, wird dies ebenfalls berücksichtigt.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Verwendung ökologischer Baustoffe sowie die Minimierung der Bodenversiegelung nicht in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte. Zum einen bestehen im Moment aufgrund der Rohstoffverknappung und Lieferschwierigkeiten bereits Einschränkungen bei den Baumaterialien und zum anderen wurde schon der Ausschluss von Schottergärten im B-Plan aufgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechtolsheim stellt zur Stellungnahme des NABU, Kreisgruppe Alzeier Land, Saulheim fest, dass die Anregung zur zweischürigen Mahd, Dachbegrünung und Wärmeversorgung bereits im Bebauungsplan vorgesehen sind.

Die Pflege des Regenrückhaltebeckens richtet sich nach den Vorgaben der Genehmigungsbehörde und muss eine dauerhafte Funktionsfähigkeit gewährleisten. Eine Änderung des Bebauungsplanes diesbezüglich wird nicht vorgenommen.

Der Gemeinderat beschließt, den Hinweis zum Bodenabstand der Einfriedungen als Durchlass für Kleintiere unter Hinweisen zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Die Verpflichtung Dachflächen für die Nutzung solarer Energie zu verwenden wurde unter Punkt 10 berücksichtigt.

Den Anregungen zur Verwendung ökologischer Baustoffe und kunststoffhaltiger Grundstücksabgrenzungen sowie dem Hinweis zu Minimierung der Bodenversiegelung wird nicht Rechnung getragen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

**Tagesordnungspunkt 3: Bebauungsplan "Grundschule" der Ortsgemeinde
Bechtolsheim;
Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf des Bebauungsplans „Grundschule“ ist im Zuge des weiteren Bauleitverfahrens nunmehr auf die Dauer eines Monats mindestens jedoch mindestens 30 Tage öffentlich auszulegen. Hierzu ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut an der Planaufstellung beteiligt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechtolsheim beschließt gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Grundschule“.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Tagesordnungspunkt 4: Aufnahme eines Investitionskredites für das Haushaltsjahr 2021 (Erschließung NBG "Um den Bahnhof")

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 ist ein Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 293.000,- € veranschlagt, der in einer Höhe von 162.900,- € in Anspruch genommen werden muss.

Die Kreditmittel werden für die Erschließung des Neubaugebietes „Um den Bahnhof“ benötigt. Ortsbürgermeister D. Mann teilt mit, dass noch eine Rechnung, welche fast älter als 10 Jahre ist, von der Fa. Bayer & Winkler vorgelegt wurde. Dies sind Rückstände bzw. Altlasten der Fa. Bayer & Winkler aus ihrer Tätigkeit als Bauleitung im Neubaugebiet „Um den Bahnhof“. Laut Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land soll dieses Vorhaben jetzt abgeschlossen sein.

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms hat in ihrer Haushaltsverfügung vom 17.03.2021 die Gesamtgenehmigung gem. § 95 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 103 Abs. 2 GemO zu dem in der Haushaltssatzung veranschlagten Gesamtbetrag der Kredite erteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechtolsheim ermächtigt die Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, die anstehende Kreditaufnahme zu Lasten des Haushaltsjahres 2021 bei dem Kreditinstitut mit den wirtschaftlichsten Konditionen vorzunehmen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Tagesordnungspunkt 5: Einwohnerfragestunde

Einwohnerfragen werden nicht gestellt.

Tagesordnungspunkt 6: Mitteilungen und Anfragen

Ortsbürgermeister Mann gibt folgende Gemeindeangelegenheiten bekannt:

- Der Arbeitskreis Dorferneuerung arbeitet ab Mittwoch 27.04.2022 im Bewegungsfeld.
- Die Risse am Gänsebrunnen werden mit einem Baustoff der Fa. Sacret verschlossen. Das Mittel wird flüssig in die Ritze eingearbeitet und härtet dann aus.
- Im Regenrückhaltebecken wurde ein Schaf von einem Hund gehetzt und verendete. Sofern H. Becker bereit ist, weiterhin die Schafe zu betreuen, könnte die Gemeinde 2 neue Schafe erwerben. Zum einen halten sie das Becken von Wildwuchs frei, zum anderen ist es ein schönes Anschauungsmaterial für die Kinder.
- Der Haushalt 2022 wurde genehmigt. Aus der Stellungnahme der Kreisverwaltung Alzey-Worms geht hervor, dass diese empfiehlt die Grundsteuer B zu erhöhen. Darüber muss im Gemeinderat Bechtolsheim beraten werden, um für das Jahr 2023 dahingehend einen Beschluss vorzulegen.

- Der Kerbejahrgang hat sich konstituiert. Er setzt sich aus den Jahrgängen 2000/2001/2003 zusammen und besteht aus 16 Leuten. Verena Lehn ist Sprecher für den Kerbejahrgang. H. Maas, Vorsitzender des TCVB, stellt das Vereinsheim dem Kerbejahrgang für Treffen zur Verfügung.
- Am 16.05.2022 findet die Generalversammlung der IG Petersberg statt. An diesem Abend stehen Neuwahlen an. Ortsbürgermeister D. Mann fragt an, wer von den Ratsmitgliedern bereit ist, sich in den neuen Vorstand wählen zu lassen. Er hätte gerne bis Ende April 2022 eine Rückmeldung.
- Das Konzept der Rathaussanierung von Herrn Architekten M. Jaberg schickt er an den Ältestenrat, damit es in den einzelnen Fraktionen besprochen werden kann.

Mitteilungen der Ratsmitglieder:

- Dr. Strecker teilt mit, dass in Ev. Kindertagesstätte keine Matschschleuse gebaut wird.
- Des Weiteren teilt Dr. Strecker mit, dass bei der letzten Bürgermeisterdienstbesprechung darum gebeten wurde, dass am Verbandsgemeinde-Weinfest, welches vom 24.06. bis 26.06.2022 in Flornborn stattfindet, aus jeder Gemeinde eine Delegation am Festumzug teilnehmen soll. Es wurde vorgeschlagen den vorhandenen Motivwagen herzurichten und mit diesem und einer Delegation am Umzug teilzunehmen.
- A. Borlinghaus teilt mit, dass am Pfingstmontag (06.06.2022) die Bechtolsheimer Weinwanderung stattfindet.
- Dr. Dolata gibt bekannt, dass am 07.05.2022, um 18.00 Uhr, auf dem Friedhof am Friedensbaum ein Treffen anlässlich zum 77 Jahre Kriegsende, unter dem Motto „Gedanken und Reden gegen den Krieg“ stattfindet.

Tagesordnungspunkt 10: Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Ortsbürgermeister D. Mann gibt bekannt, dass im nichtöffentlichen Teil keine Beschlüsse gefasst wurden.

Ortsbürgermeister und Vorsitzender Dieter Mann bedankt sich für die Beratung und schließt um 21:45 Uhr die Sitzung.

Schriftführerin: Christina Schwartz

Vorsitzender: Dieter Mann
